Beschluss-Antrag Aufwands-Entschädigungen 2024 für Turnabteilung

1. Die Übungsleiter und Jugendbetreuer des TSV Simmozheim erhalten auf Nachweis eine Vergütung von bis zu 30,- Euro pro Übungsstunde. Jede Abteilung kann durch entsprechenden Beschluss und durch Einzelvereinbarung einen davon abweichenden Stundensatz Beschließen, der jedoch nicht höher als 30,- Euro sein darf.

Die jährliche Vergütung pro Übungsleiter und Jugendbetreuer darf insgesamt jedoch 3000,- Euro nicht übersteigen.

Übungsleiter der Turnabteilung erhalten auf Beschluss des Ausschusses für 2024 eine Vergütung mit folgender Staffelung: Helfer 10 EUR/h, ÜL ohne Lizenz 15 EUR/h, ÜL ohne Lizenz in Verantwortung 20 EUR/h, ÜL mit Lizenz in Verantwortung 25 EUR/h (h=Trainingsstunde). Wenn für bestehende Gruppen der Fortbestand nur durch Bezahlung des ÜL möglich ist, wird der Betrag an den ÜL auf Abrechnung überwiesen. Sollte dies der Fall sein, so erhält der betroffene ÜL keine Pauschalvergütung über Spendenabwicklung.

2. Gegen Einzelnachweis können auch Fahrtkosten im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze und ähnliche Auslagen (Tagespauschale bei Seminar länger als 5h: 15 EUR) erstattet werden.

Fahrtkosten werden für max. drei Fahrzeugen vergütet. Fahrgemeinschaften sind zu bilden. Abgerechnet werden können nur aktive Sportler. Das schließt das komplette Team incl. Trainer und Betreuer mit ein. Für die Gruppe können die Fahrkosten gesammelt (je Fahrt) über Abrechnungsformular beim Kassier abgerechnet werden. Es wird ein Betrag von € 0,20/km erstattet.

3. Gegen Einzelnachweis können TSV Mitgliedern auch Aufwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale erstattet werden.

Die Vergütung pro Stunde beträgt max. 14,- EURO.

Der Betrag darf insgesamt jedoch 840,- Euro nicht übersteigen.

- 4. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses erhalten je nach Anforderung eine pauschale Aufwands-Entschädigung von maximal 840,00 Euro jährlich.
- 5. Bei Zuwendungen im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern der Turnabteilung gelten die in der Finanzordnung des TSV Simmozheim festgelegten Höchstsätze
- 6. Dieser Beschluss hat Gültigkeit bis zum 31.Dezember 2024.